

# Vertrag zwischen der Stiftung zur Herausgabe der "Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen" und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: AssociationNews

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Band (Jahr): 120 (1940)

PDF erstellt am: 11.07.2024

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## IX.

# **Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw. Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc. Regolamenti nuovi, statuti dell' istituzione, ecc.**

---

---

### **Vertrag zwischen der Stiftung zur Herausgabe der „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“,**

welche im Dezember 1939 durch die nunmehr aufgelöste Schweizerische Paläontologische Gesellschaft von 1874 errichtet worden ist, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Dr. H. G. Stehlin, und ihren Sekretär, Herrn Dr. Samuel Schaub,

*einerseits*

und der

### **Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft,**

vertreten durch ihren Zentralpräsidenten, Herrn Prof. Gustav Senn, und ihren Sekretär, Herrn Prof. Rudolf Geigy, handelnd im Namen des Senats der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

*andererseits,*

ist folgender Vertrag abgeschlossen worden :

#### I.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft übernimmt an Stelle der im Dezember 1939 errichteten „Stiftung zur Herausgabe der Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ die Verpflichtung, diese Zeitschrift weiter herauszugeben und für die Fortführung derselben unter den sub III. genannten Bedingungen zu sorgen.

#### II.

Die „Stiftung zur Herausgabe der Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ übergibt dagegen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft ihr ganzes zur Zeit vorhandenes und bis zur definitiven Übertragung noch anwachsendes Vermögen zu Eigentum.

Demgemäss überträgt sie an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft :

- a) den ganzen Stock der Bände 1 bis 62 der „Abhandlungen der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft“ und der Separatabzüge aus diesen Bänden, gegenwärtig deponiert beim Kommissionsverlag E. Birkhäuser & Cie. in Basel und gegen Feuer usw. versichert zu Fr. 90,000;

- b) ihr gesamtes Wertschriftendossier, dessen Titel in der Beilage aufgezählt sind, und das bei der Schweizerischen Nationalbank in Basel in einem offenen Depot aufbewahrt wird und am 30. September 1940 einen Nominalwert von Fr. 62,000 besitzt;
- c) ihr Depositenguthaben bei der Handwerkerbank in Basel laut Depositenbüchlein Nr. 23,260, welches per 30. September 1940 ein Guthaben von Fr. 21,223.30 aufwies;
- d) ihr Barguthaben beim Kommissionsverlag E. Birkhäuser & Cie. in Basel, welches per 30. September 1940 Fr. 3505.45 betragen hat; ferner überträgt sie auf die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft
- e) ihren Anspruch an die Zinsen des von Dr. August Tobler in seinem am 16. März 1923 errichteten Testament der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft ausgesetzten Legates von nominal Fr. 60,000, dessen Erträgnisse nach den Vorschriften des Testamentes zur Drucklegung von paläontologischen Arbeiten in der Zeitschrift „Abhandlungen der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft“ (jetzt: „Schweizerische Paläontologische Abhandlungen“) verwendet werden sollen.

### III.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft nimmt diese Vermögenswerte entgegen und geht dafür folgende Verpflichtungen ein :

- a) Sie bestellt eine ständige Kommission im Sinne der Paragraphen 36 ff. ihrer Statuten unter der Bezeichnung „Kommission für die Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“, „Commission des Mémoires Suisses de Paléontologie“.
- b) Diese Kommission wird beauftragt, die bisher unter dem Namen „Abhandlungen der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft“, „Mémoires de la Société Paléontologique Suisse“ erschiene Zeitschrift in der bisherigen Weise, jedoch unter dem Namen „Schweizerische Paläontologische Abhandlungen“, „Mémoires Suisses de Paléontologie“ herauszugeben.

Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar zunächst aus den vier durch den Senat am 26. Mai 1940 gewählten Mitgliedern des Stiftungsrates und einem weiteren, das nach Massgabe des § 37 der Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu ernennen ist. Bei Ersatzwahlen ist ebenfalls nach § 37 zu verfahren.

Die Wegleitung für die Tätigkeit dieser Kommission ist in einem besonderen Reglement niedergelegt.

- c) Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft bildet aus den hiivor aufgeführten ihr übertragenen Vermögenswerten einen separat verwalteten Fonds, der ausschliesslich zur Herausgabe

der „Abhandlungen“ bestimmt ist, und betraut mit der Vermögensverwaltung und der Betriebsrechnung ihr Quästorat.

- d) Die im Wertschriftendossier bei der Schweizerischen Nationalbank in Basel deponierten Wertschriften im Nominalbetrag von Fr. 62,000 (zweiundsechzigtausend Franken) werden ausdrücklich als unantastbares Vermögen bezeichnet, von dem nur der Zinsertrag verwendet werden darf. Bei Rückzahlung einzelner Wertschriften dieses unantastbaren Vermögens sollen die zurückbezahlten Beträge jeweils in möglichst sicheren Wertschriften, Hypotheken usw. angelegt werden. Der Quästor der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft besorgt diese Neuanlagen nach Fühlungnahme mit dem Präsidenten der Kommission.
- e) Die sub II. a) (Erlös aus verkauften „Abhandlungen“), b) (Zinsgänge des Wertschriftendossiers), c), d) und e) (Zinsen des Tobler-Fonds) genannten Mittel bilden den Betriebsfonds der Kommission.
- f) Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft darf durch die Tätigkeit der Kommission über deren Mittel hinaus nicht belastet werden.

#### IV.

Dieser Vertrag soll auf den 1. Oktober 1940 in Kraft treten und durchgeführt werden. Die Vermögenswerte, welche an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft zu übertragen sind, werden in dem Umfange und dem Bestande, den sie auf diesen Zeitpunkt haben, abgetreten.

#### V.

Nach Durchführung dieses Vertrages und Übertragung der Vermögenswerte löst sich die „Stiftung zur Herausgabe der Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ auf und wird im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt gelöscht.

Geschehen in Basel, den 1. Oktober 1940  
und doppelt ausgefertigt.

Für die Stiftung  
zur Herausgabe  
der „Schweizerischen Paläontologischen  
Abhandlungen“

Der Präsident :  
Dr. H. G. Stehlin.

Der Sekretär :  
Dr. S. Schaub.

Für die Schweizerische  
Naturforschende Gesellschaft

Der Zentralpräsident :  
Prof. Dr. G. Senn.

Der Zentralsekretär :  
Prof. Dr. R. Geigy.